



Nicht nur Apotheken, auch Ärzte dürfen ihren Patienten unter bestimmten Voraussetzungen eine gewerbliche Ernährungsberatung anbieten.

Ernährungsberatung doch erlaubt!

Hört, hört: Der Bundesgerichtshof (BGH) kann sich gewerbliche Ernährungsberatung in der Arztpraxis unter bestimmten Voraussetzungen vorstellen. A&W-Autorin Anna-Maria Adrian erläutert das bemerkenswerte Grundsatzurteil.

Im Zentrum der aktuellen BGH-Entscheidung (Az.: I ZR 75/05) steht die berufsrechtliche Vorgabe in der (Muster-)Berufsordnung der Ärzte. Danach ist es den Ärzten untersagt, im Zusammenhang mit dem Ausüben ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer

M-BO – o.k., aber die grundgesetzliche Berufsfreiheit zählt auch noch!

Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist (§ 3 Abs. 2 M-BO).

Bei der Auslegung dieser berufsrechtlichen Vorgabe darf, so die BGH-Richter jetzt, die Reichweite des Grundrechts der Berufsfreiheit gemäß Artikel zwölf Grundgesetz nicht unberücksichtigt bleiben. Das berufsrechtliche Verbot diene nur der Trennung merkantiler Gesichtspunkte vom Heilauftrag des Arztes. Der Patient solle darauf vertrauen können, dass sich der Arzt nicht von

kommerziellen Interessen, sondern ausschließlich von medizinischen Notwendigkeiten leiten lasse.

Der Richterspruch ist bemerkenswert, denn er verbessert die Möglichkeiten für Tätigkeiten des Arztes außerhalb seiner unmittelbaren ärztlichen Aufgabe. Besonders erfreulich ist die Feststellung des Gerichts, dass den Ärzten eine gewerblich-unternehmerische Tätigkeit auf dem Gebiet des Heilwesens grundsätzlich nicht untersagt ist: „Dem Arzt ist neben der Ausübung seines Berufs die Ausübung einer anderen Tätigkeit nicht grundsätzlich verboten, sondern im Grundsatz erlaubt und nur dann untersagt, wenn die Tätigkeit mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist.“ In ihrer Urteilsbegründung betonen die Richter in ihren roten Roben ausdrücklich, dass die Hergabe des Namens des Arztes in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke berufsrechtlich nur dann verboten ist, wenn dies in unlauterer Weise geschieht.

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass die Ernährungsberatung von

den Patienten als sinnvoll und nicht ungewöhnlich angesehen wird. Die Patienten würden die Mitwirkung von Ärzten an einem Diät- und Ernährungsprogramm nach der Lebenserfahrung auch nicht als Anzeichen dafür ansehen, dass sich die Ärzte inzwischen zunehmend als Gewerbetreibende verstehen und ihr Verhalten dementsprechend nicht mehr in erster Hinsicht an den gesundheitlichen Interessen ihrer Patienten, sondern an ökonomischen Erfolgskriterien ausrichten. Dies gelte auch dann, wenn die Beratung durch den Arzt in dessen Praxisräumen erfolge. ■

A&W-DOKU

Leitsatz des BGH-Urteils

„Ein Arzt, der in den Räumen seiner Praxis eine gewerbliche Ernährungsberatung durchführt, handelt weder berufsrechtswidrig noch wettbewerbswidrig, wenn er diese Tätigkeit im Übrigen von seiner freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in zeitlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht getrennt hält“ (BGH-Urteil vom 29. Mai 2008, Az.: I ZR 75/05).